

Der Autor ist für diesen Aspekt historischer Thematik bestens geeignet. Am Max-Born-Gymnasium Backnang brillierte er im Leistungskurs Geschichte bei Dr. Gerhard Fritz mit einer Seminararbeit über Wahlen und das politische Leben in der Weimarer Republik, studierte anschließend Jura, um sich dann im Schnittpunkt beider Wissenschaften mit dieser rechtshistorischen Thematik zu befassen. Wie versiert der Autor ist, wird an der sprachlichen Präzision seiner Arbeit deutlich. Eine sichere Beherrschung der Fachbegriffe in beiden Gebieten ermöglicht es ihm, interessante Ergebnisse zur Alltagskriminalität, die unterhalb der kriminellen Großdelikte angesiedelt war, vorzulegen. Sie sind Ergebnis einer intensiven Recherche vor allem der einschlägigen Schultheißenprotokolle. Der jeweilige Ortsvorsteher war zu dieser Zeit faktisch die alleinige Polizeibehörde. Die württembergische Verfassung bildete dabei den verfassungsrechtlichen Rahmen seines Handelns. Hartmann belegt, wie korrekt sich dabei die Schultheißen (und zuweilen auch der daran beteiligte Gemeinderat) in der Regel an die existierenden Verwaltungsedikte hielten. Sie bezogen sich u. a. auf Bettelei, Störungen der öffentlichen Ruhe, („einfachen“) Ungehorsam, Lügen vor der Obrigkeit, unzüchtige Handlungen bzw. unzüchtige Reden, Spielverbot, Eigentumsbeschädigungen, Ehrenkränkungen und Misshandlung von Tieren. Notzeiten wie in den von Missernten betroffenen Krisenjahren vor 1848 und bis etwa 1855 führten zu teilweise schlimmer Armut vor allem auf dem Lande. Auswanderung nach Amerika konnte ein verzweifelter Ausdruck dieser sozialen Verwerfungen sein. Ein Überhandnehmen von Regelverstößen war ebenfalls vor dem Hintergrund dieser Zeit zu sehen. Das württembergische System kleinräumiger Bewirtschaftung in der Landwirtschaft förderte überdies eine Alltagskriminalität. Für Backnang waren zu jener Zeit vor allem die massiven Wanderungsbewegungen arbeitssuchender Gesellen ein Nährboden für Überschreitungen. Besonders auswärtige Gerbergesellen stellten ein Problem dar. Der Autor kann die dadurch hervorgerufenen Delikte in einer Fülle von Einzelbelegen vorstellen. Für die Forschung ist von Belang, dass Hartmann als Ergebnis seiner Recherche in all den Regelverstößen keinerlei revolutionären Impuls erkennen kann. Nirgends ver-

dicteten sich die Übertretungen zu einer Rebellion gegenüber der Obrigkeit. Dazu trug auch eine bürokratische Herrschaft bei, die (im Sinne von Max Weber) von „Präzision, Schnelligkeit, Eindeutigkeit, Aktenkundigkeit, Kontinuität (und) Einheitlichkeit“ geprägt war. Hartmann kann damit als Fazit seiner Arbeit dem Tübinger Staatsrechtler Ottmar Bühler beipflichten, der die bestehenden verwaltungsrechtlichen Gebote und Verbote jener Zeit zwar in normativer Hinsicht als „Polizeistaat“ bezeichnete – aber mit der entscheidenden Einschränkung, dass in der tatsächlichen Verwaltungspraxis Württembergs „kein Polizeistaat“ bestanden habe.

Für den historisch interessierten Leser muss auf einige Besonderheiten aufmerksam gemacht werden: Die juristischen Darlegungen zeichnen sich durch Abstraktion und hohe Spezifizierung aus. Dies macht dem Laien das Verständnis nicht leicht. Die Aktenlage erforderte überdies eine Aufsplitterung in viele Einzelfälle, die sich zwar quantitativ und qualitativ gut erfassen ließen, dem Leser aber nicht die Möglichkeit geben, stärkere personen- und schichtbezogene Ausführungen vorzufinden. Vor allem zu den Gerbern wären hier breitere soziale Analysen – auch im Blick auf die spätere Entwicklung in Backnang – wünschenswert gewesen. Die Verhältnisse in Württemberg am Ende des 19. Jahrhunderts waren geprägt von einer eindrucksvollen Sozialfürsorge von Staat und Kirche, um der Armutsentwicklung und den dadurch ausgelösten Regelverstößen zu begegnen. Dies hätte aber den Rahmen der vorliegenden Studie gesprengt.

Rolf Königstein

\*

*Festschrift 50 Jahre Auferstehungskirche Waldrems-Heiningen Pauluskirche Maubach 1959 – 2009. Hrsg. v. d. Ev. Kirchengemeinde Waldrems-Maubach-Heiningen. Nürtingen-Raidwangen: Studiodruck Brändle 2009, 64 S., zahlreiche Abb.*

Die Evangelische Kirchengemeinde Waldrems-Maubach-Heiningen hat zum 50-jährigen Jubiläum der Auferstehungskirche Waldrems-Heiningen und der Pauluskirche Maubach eine sehr ansprechende Festschrift herausgebracht.



Gleich nach dem Titelblatt folgen ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis und Grußworte der kirchlichen Würdenträger Pfarrer Ulrich Deißinger, Prälat Hans-Dieter Wille, Dekan Wolfgang Traub und Pfarrer Ulrich Kloos von der Katholischen Kirchengemeinde sowie Gruß- und Einführungsworte von OB Dr. Frank Nopper und den Ortsvorstehern Heinz Franke (Heiningen), Volker Schuhmann (Waldrems) und Werner Schwarz (Maubach). Die eigentliche Festschrift beginnt dann mit „Streiflichter(n) aus der Geschichte der Kirchengemeinde“, die bis ins 13. Jahrhundert zurückreichen. Die damals noch selbständigen Gemeinden Heiningen, Waldrems und Maubach hatten keine eigenen Kirchen – für diese Orte war die Backnanger Stiftskirchengemeinde zuständig. Gottesdienste fanden damals in den Schulhäusern der jeweiligen Gemeinden statt, nur Konfirmationen, Trauungen und einzelne Taufen wurden in der Stiftskirche gefeiert. Zahlreiche s/w-Abbildungen bezeugen schließlich die Grundsteinlegung und den Aufbau beider Kirchen von 1956 bis 1958. Im Jahr 1959 fanden bereits die ersten Gottesdienste statt. Weitere Kapitel folgen und beschäftigen sich beispielsweise mit der Besetzung der Pfarrämter – auch hier aufschlussreiche Beschreibungen und Abbildungen teils in s/w, teils in Farbe. Auf den 1960 und später aufgenommenen Konfirmationsfotos wird sich so mancher Bürger von Waldrems, Heiningen und Maubach wieder erkennen, auch Jugendliche der heutigen Generation können sich auf den Fotos hier wiederfinden. Bildhafte Dokumentationen von unterschiedlichen Freizeitaktivitäten der Kirchengemeinden, auch solche von Kinder- und Jugendgruppen fehlen nicht. Gedichte und persönliche Erzählungen runden diese aufschlussreiche Festschrift zum 50-jährigen Jubiläum ab, die mit großem Engagement und viel Liebe zum Detail von Hauptamtlichen und zahlreichen Ehrenamtlichen gestaltet wurde.

Waltraud Scholz

## Waiblingen

*Uwe Heckert: Waiblinger und Welfen. Zwei hochadlige Familien in Konflikt. Hrsg. v. Kreisarchiv Rems-Murr-Kreis. Waiblingen 2008 (= Kultur & Geschichte. Die Schriftenreihe des*

*Kreisarchivs, Heft 1), 31 S., zahlr. Abb.*

Dr. Uwe Heckert war Nachfolger von Kreisarchivar Walter Wannewetsch, ehe er noch 2008 zum Leiter des Waiblinger Stadtarchivs berufen wurde. Die vorliegende Schrift basiert auf einem öffentlichen Vortrag, den Heckert im Februar 2006 gehalten hat. Die Publikation ergänzt nun sehr gekonnt einige der kurzen und prägnanten Abschnitte (insgesamt 16) mit Reproduktionen von Fotos oder Landkarten. Die Bildnachweise hierfür sowie für die Fotos auf der vorderen und hinteren Einbandseite liefert die Broschüre im Anhang. Hier findet man auch das Literaturverzeichnis, auf das sich der Verfasser in den sog. „Endnoten“ bezieht. Er dokumentiert damit, dass er auf dem neuesten Stand der historischen Forschung ist. Er beweist aber vor allem, dass er das Thema kompetent, aber auch flüssig geschrieben zu präsentieren weiß. Schon in Einleitung hinterfragt Heckert die tradierte Auffassung, Staufer und Welfen seien „Epochengegner“ (S. 2 / S. 26) gewesen. In Hinblick auf die Rivalität zwischen König Friedrich I. „Barbarossa“ und Herzog Heinrich „dem Löwen“ stimmt das – in Hinblick auf die gleichgeartete Italien- und Papstpolitik nicht. Der Verfasser geht dann ins Detail, zeichnet die großen Entwicklungen nach und versetzt damit den Leser in die Lage, „einen differenzierten Blick auf die Konfliktlinien zu werfen“. Als Dreh- und Angelpunkt für Staatsform und Staatsgewalt im Hochmittelalter fixiert er den Prozess gegen Heinrich den Löwen auf dem Reichstag von Gelnhausen im Jahr 1180: „Damals wurde der Grundstein gelegt für ein Reich, in dem nicht der König herrschte, sondern die Fürsten, welche nach und nach zu kleinen Königen in ihren mittlerweile erblichen Territorien wurden“. Deshalb sollte man, so Heckert, „die Perspektiven eines welfisch-sächsischen Königtums, welches durch den Tod Lothars III. in greifbarer Nähe lag, nicht gering schätzen“ (S. 27f). Derartige Abwägungen machen Heckerts Arbeit sehr anregend, griffige Formulierungen das Ganze sehr lesenswert. So liest man z. B. auf S. 13 hinsichtlich der Tatsache, dass Heinrich „der Stolze“ 1138 nicht zum neuen König gewählt worden war: „Der mächtige Welfe war ausgebootet worden“. Oder mit Blick auf den Reichstag von Gelnhausen: „Barbarossa war im lehnrechtlichen Ver-